

nen Landwirtschaft. Diese sind im wesentlichen weggefallen. Eine Rente erhält sie nicht. Der Verklagte ist 68 Jahre alt. Er bezieht Rente, zu der 20 Mark Ehegattenzuschlag gezahlt werden. Außerdem ist er Inhaber eines Sparguthabens in Höhe von 4000 M. Der Verklagte weigert sich, Unterhalt an die Klägerin zu entrichten.

Der von der Klägerin erhobenen Klage auf Zahlung von 75 M. Unterhalt monatlich hat das Kreisgericht stattgegeben.

Auf die Berufung des Verklagten hat das Bezirksgericht den Verklagten verurteilt, an die Klägerin den Ehegattenzuschlag zu zahlen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung führt es aus, daß die Klägerin nicht an der dem Verklagten allein zustehenden Rente teilhaben könne.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Das Bezirksgericht ist richtig davon ausgegangen, daß die Parteien getrennt leben. Jeder von ihnen führt einen eigenen Haushalt innerhalb der ehelichen Wohnung. Die Frage nach dem Bestehen eines Unterhaltsanspruchs der Klägerin gegenüber dem Verklagten ist daher rechtlich zutreffend nach §§ 17, 18 FGB beurteilt worden. Bei der Bemessung der Höhe des Unterhaltsanspruchs sind dem Bezirksgericht allerdings Fehler unterlaufen.

Vor Entscheidung über die Angemessenheit des geltend gemachten Unterhaltsanspruchs hätten die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien sorgfältiger festgestellt werden müssen. So war neben den Angaben des Verklagten über die Höhe seines Rentenanspruchs der Rentenbescheid selbst einzusehen, da sich beide Parteien unterschiedlich geäußert hatten. Das Bezirksgericht hätte sich auch hinsichtlich der Einkünfte der Klägerin nicht allein auf deren Angaben verlassen dürfen. Es war ferner aufzuklären, über welches Sparguthaben der Verklagte verfügt und ob es sich hierbei um persönliches oder gemeinschaftliches Vermögen handelt. Erst nach sorgfältiger Feststellung dieser für die Gestaltung der Lebensverhältnisse der Parteien bedeutenden Umstände hätte Klarheit darüber erzielt werden können, in welcher Höhe der Klägerin ein Unterhaltsanspruch nach § 18 Abs. 1 und 3 FGB zusteht. Für den Fall, daß der Verklagte auch nach Belehrung nicht bereit sein sollte, Einwilligung zur Auskunftserteilung über sein Sparvermögen zu erteilen, wird der Klägerin nahezu legen sein, zusätzlich einen entsprechenden Antrag zu stellen, wie dies in der Richtlinie Nr. 24 vom 22. März 1967 in Abschn. B I 3 (NJ 1967 S. 243) für derartige Fälle bei der Vermögensauseinandersetzung vorgesehen ist.

Das Bezirksgericht wird weiter zu beachten haben, daß sich die Unterhaltsbeziehungen bei noch bestehender Ehe wesentlich von denen nach Beendigung der Ehe unterscheiden. Für die Zeit nach der Ehescheidung wird

der lediglich eine Mindest- oder eine solche nur wenig übersteigende Rente beziehende frühere Ehegatte je nach den gegebenen Umständen keine oder nur für begrenzte Zeit der Sachlage angemessene Unterhaltsbeiträge leisten müssen. Im Falle des Bestehens der Ehe ist hingegen davon auszugehen, daß beide Ehegatten — gleich, ob sie einen gemeinsamen Haushalt führen oder ob sie getrennt leben — auch von geringeren Einkünften ihre beiderseitigen Bedürfnisse und ihre sonstigen materiellen Verpflichtungen zu erfüllen haben. Das gilt auch für den Fall, daß der möglicherweise unterhaltsverpflichtete Ehegatte nur Rente bezieht. Dem über kein Einkommen verfügenden getrennt lebenden Ehegatten sind nach § 17 FGB Mittel in einem solchen Umfang zur Verfügung zu stellen, daß er seine Lebensverhältnisse im wesentlichen so gestalten kann, wie dies den Lebensbedingungen bei gemeinsamer Haushaltsführung entsprechen würde. Es müssen sich also beide Ehepartner in ihren Ansprüchen entsprechend beschränken.

Haben die Parteien keine weiteren Einkünfte und sonstiges Vermögen als die Rente des Verklagten samt Zuschlägen, wäre der vom Kreisgericht der Klägerin zugesprochene Betrag — einschließlich Ehegattenzuschlag — etwa ein angemessener Unterhaltsbeitrag. Der Verklagte wäre dann allerdings nicht länger verpflichtet, Grundstückslasten oder Haushaltsbeiträge (Feuerung u. a.) für die Klägerin zusätzlich zu tragen. Zur Befriedigung weiterer von diesem Betrag nicht zu deckender Bedürfnisse und dringender sonstiger Ausgaben müßte sie sich ggf. an andere Unterhaltsverpflichtete (Sohn) und, falls diese nicht leistungsfähig sind, an die Sozialfürsorge wenden.

Nach dem bisherigen Beweisergebnis dürften die Parteien außer über die Rente des Verklagten über ein Sparguthaben verfügen. Dieses ist zusätzlich zur Gestaltung angemessener Lebensverhältnisse zu verwenden. Stellen sich diese Mittel als persönliches Eigentum des Verklagten dar, kann er selbst entsprechend höhere Bedürfnisse befriedigen. * Unter Umständen könnte aber auch die Klägerin auf einen Zuschußbetrag aus diesen Mitteln angewiesen sein.

Handelt es sich jedoch um gemeinsames Vermögen, hat die Klägerin Anspruch darauf, daß ihr hiervon angemessene monatliche Beträge vom wahrscheinlich allein verfügungsberechtigten Verklagten zur Bestreitung ihrer Unterhaltsbedürfnisse zur Verfügung gestellt werden, falls der Verklagte nicht bereit ist, ihr ihren Anteil insgesamt auszuzahlen. Sollte sich der Verklagte zu letzterem bereit finden, wäre er allerdings nicht berechtigt, die Klägerin auf den Verbrauch dieser Ersparnisse zu verweisen, sondern müßte ihr auch in diesem Falle aus seinem Renteneinkommen einen angemessenen Unterhaltszuschuß gewähren.

*d*Suckumsakuu

Dr. Harry Mettin/Dr. Rolf Rabe: Der soziale Charakter des Rückfalldiebstahls.

Staatsverlag der DDR, Berlin 1967; 163 Seiten; Preis: 4,50 M.

Auf ddr Grundlage umfangreicher Forschungen und in Auswertung statistischen Materials behandeln die Verfasser typische Erscheinungen, Merkmale und Zusammenhänge des Rückfalldiebstahls und seiner Täter. Sie vermitteln vor allem Kenntnisse über die soziale Einordnung der Rückfalldiebe und über Möglichkeiten zur gezielten Bekämpfung der Rückfallkriminalität. Die Broschüre ist deshalb eine wertvolle Ergänzung zu den Materialien der 15. Plenartagung des Obersten Gerichts

zu Problemen bei der Bekämpfung der Rückfallkriminalität (NJ 1967 S. 425 ff.).

Auf der Grundlage der Untersuchung der Täterpersönlichkeiten werden drei Gruppen von Rückfalldieben unterschieden:

1. Rückfalldiebe, deren Stellung zu unserer sozialen Ordnung durch hartnäckige Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit und durch asoziale Lebensführung gekennzeichnet ist. Hier treten deliktische Handlungen bereits im Kindesalter und besonders kurze Rückfallintervalle auf. Das Hauptmotiv für die Begehung der Diebstähle ist bei diesen Rückfalltätern das Streben nach Geld zum Lebensunterhalt. Sie suchen aus diesem Grunde ständig nach Gelegenheiten zu neuen Taten.